Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz: Monatsschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 20 (1928)

Heft: 12

Rubrik: Arbeitsverhältnisse

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Post-, Telephon- und Telegraphenangestellte.

Am 5. November letzthin fand in Bern die ausserordentliche Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Verbandes der Post-, Telephonund Telegraphenangestellten statt. Die Tagung war von 116 Delegierten, von den Mitgliedern der Verbandsbehörden und zahlreichen Gästen besucht.

Eingangs nahm die Abgeordnetenversammlung Stellung zum Rekurs Mäglin. Dieser Quertreiber, der seit langer Zeit die Spaltungsmanöver der Kommunisten in Basel nach Kräften förderte, versuchte auch hier wieder, sich als unschuldiges Lämmlein zu präsentieren. Die Delegierten hatten jedoch endlich « genug des grausamen Spiels ». Der Rekurs Mäglin wurde mit 91 gegen 12 Stimmen bei 14 Enthaltungen abgelehnt und Mäglin damit als Mitglied des Verbandes gestrichen.

Der folgende Tag brachte eingehende Beratungen über die Aemtereinreihung. Die beiden Verbandssekretäre orientierten die Delegierten über die Tätigkeit der Verbandsinstanzen und über die bei den zuständigen Bundesbehörden unternommenen Schritte. Die Positionen und Begehren der einzelnen Berufsgruppen wurden durchberaten und die Stellung des Verbandes festgelegt. In einer einmütig angenommenen Resolution wird festgestellt, dass das bisher seitens der massgebenden Bundesinstanzen gezeigte Entgegenkommen als völlig ungenügend bezeichnet werden muss und dass zu einer für das Personal annehmbaren Lösung noch namhafte Zugeständnisse erforderlich sind. Der Geschäftsleitung wurde für die Weiterbehandlung der verschiedenen Postulate Vollmacht erteilt.

Typographen.

Anfangs November tagte in Sitten die ausserordentliche Delegiertenversammlung des Schweizerischen Typographenbundes. An der durch die Sektion Sitten tadellos vorbereiteten Tagung waren 29 Sektionen durch 44 Delegierte vertreten; nicht vertreten waren einzig die Sektionen Freiburg, Chur und Einsiedeln.

Im Vordergrund der Beratungen stand die Frage der Neugestaltung der Unterstützungseinrichtungen. Seitens des Bundesamtes für Sozialversicherung war eine Beitragserhöhung als unumgänglich bezeichnet worden und die Revisionskommission hatte diesbezügliche Anträge gestellt. Nach zweistündiger Diskussion wurde entgegen einem Antrag Bern mit 51 gegen 9 Stimmen der Beitragserhöhung zugestimmt. Es folgte die Beratung des revidierten Statuts der Kranken-, Invaliden- und Sterbekasse, welches in der Schlussabstimmung einstimmig angenommen wurde. Die Delegiertenversammlung trat darauf auf die Beratung der Zentralstatuten und des Reglements für die allgemeine Kasse ein, die ebenfalls einmütig genehmigt wurden. Nachdem auch das Reglement für die Arbeitslosenkasse durchberaten worden war, wurde durch eine einstimmige Kundgebung der Delegiertenversammlung das neue Gesamtstatut angenommen.

Arbeitsverhältnisse.

Die Arbeitszeit in der schweizerischen Industrie.

Auf Veranlassung des Internationalen Gewerkschaftsbundes ist in der ersten Oktoberwoche 1928 von den gewerkschaftlichen Landeszentralen eine Erhebung über die Dauer der Arbeitszeit durchgeführt worden. Die Erhebung beschränkte sich auf die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Zweige von Industrie und Gewerbe; in anderen Ländern wurde ausserdem der Bergbau einbezogen, der jedoch bei uns keine Rolle spielt. Es wurde die wirk-

liche Dauer der Arbeitszeit festgestellt, nicht die gesetzliche oder vertragliche Normalarbeitszeit.

Die in der Schweiz durchgeführte Erhebung ergab folgendes Ergebnis:

	Von der Er- hebung erfasste Zahl der Betriebe	Zahl der in diesen Be- trieben Beschäf- tigten	In diesen Be- trieben stunden in Kurz- arbeit	Von den erfassten Arbeitern und Arbeiterinnen arbeiteten bei voller Beschäftigung einschliesslich der Ueberstunden					
				Unter 48 Stunden (ohne Kurz- arbeit)	48 Stunden	Ueber 48 bis 51 Stunden	Ueber 51 bis 54 Stunden	Ueber 54 bis 60 Stunden	Ueber 60 Stun- den
Baugewerbe	1150	18,000		1600	4,300	10,000	_	2100	_
Buchdruckereien	220	2,700		550	2,150	_	_	_	_
Chem. Industrie	15	3,500	_	_	3,250	-	220	30	_
Holzgewerbe	750	5,000	20	1800	3,100	30	50	_	_
Metallindustrie.	1900	86,000	125	325	49,800	7,500	26,100	2000	150
Schuhfabriken .	23	8,300	350	_	300	50	7,600	_	_
Textilindustrie.	150	40,000	1300	500	22,000	2,000	14,000	200	
	4208	163,500	1795	4775	84,900	19,580	47,970	4330	150

Mit 4208 Betrieben und 163,500 beschäftigten Arbeitskräften ist ein verhältnismässig grosser Teil unserer Industrie erfasst worden, so dass die ermittelten Zahlen ein ziemlich getreues Bild von den bestehenden Arbeitszeitverhältnissen geben. Das ist um so wertvoller, als das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement sich bisher standhaft weigert, genaue Zahlen über die wirkliche Arbeitszeit oder wenigstens über die Zahl der von der verlängerten Arbeitszeit betroffenen Arbeiter zu veröffentlichen, obwohl es dazu am besten in der Lage wäre.

Unsere Erhebung zeigt mit aller Deutlichkeit, dass unsere Behauptungen, der Umfang der über 48 Stunden hinaus geleisteten Arbeitszeit sei bedeutend grösser als in den Berichten des Bundesrates zum Ausdruck kommt, richtig sind und dass die Proteste der Gewerkschaften gegen die Durchbrechung der 48stundenwoche volle Berechtigung haben. Von den erfassten 163,500 Arbeitern hatten anfangs Oktober nur 91,470 eine Arbeitszeit von 48 Stunden oder weniger. 72,030 Beschäftigte arbeiteten mehr als 48 Stunden. Es ist somit leider nur zu wahr, dass für einen grossen Teil der schweizerischen Arbeiterschaft die 48 stunden woche nur auf dem Papier steht, in Wirklichkeit aber nicht vorhanden ist.

Das Bild wird noch deutlicher, wenn wir die Prozentzahlen betrachten:

Von 100 erfassten Arbeitern und Arbeiterinnen arbeiteten in der Erhebungswoche:

	Kurz- arbeit	Unter 48 Stunden (ohne Kurzarb.)	48 Stunden	Ueber 48 bis 51 Stunden	Ueber 51 bis 54 Stunden	Ueber 54 bis 60 Stunden	Ueber 60 Stunden
Baugewerbe		8,9	23,9	55,5		11,7	-
Buchdruckereien		20,4	79,6	_			
Chem. Industrie	_	<u> </u>	92,8		6,4	0,8	_
Holzgewerbe	0,4	36,0	62,0	0,6	1,0		-
Metallindustrie	0,1	0,4	58,0	8,7	30,3	2,3	0,2
Schuhfabriken	4,2	<u> </u>	3,6	0,6	91,6		• —
Textilindustrie	3,3	1,2	55,0	5,0	35,0	0,5	
Total	1,1	2,9	51,9	12,0	29,4	2,6	0,1

Rund 56 Prozent, also wenig mehr als die Hälfte der erfassten Arbeiterschaft, geniessen die 48stündige Arbeitswoche; die andern 44 Prozent arbeiten länger, und zwar beträchtlich länger. Etwa ein Drittel kommt auf über 51 Stunden.

Dazu ist zu bemerken, dass die nicht erfassten Betriebe kleinere und schlecht organisierte Betriebe sind, so dass dort die Verhältnisse eher noch ungünstiger, auf jeden Fall nicht günstiger liegen werden. Das Bild wird auch nicht etwa besonders ungünstig beeinflusst durch das Gewerbe. Würde das Baugewerbe weggelassen, so ergäbe sich keine wesentliche Verschiebung der

durchschnittlichen Prozentzahlen.

Die bedenklichsten Verhältnisse weist die Schuhindustrie auf, wo nur 3,6 Prozent der Arbeiter die gesetzliche Normalarbeitszeit haben, während für 92 Prozent die verlängerte Arbeitswoche gilt. Auch in der Textil- und der Metall- und Uhrenindustrie sind mehr als 40 Prozent zu längerer Arbeitszeit gezwungen. Am besten stehen Holz- und Buchdruckgewerbe da. Aus der Zusammenstellung ist übrigens auch deutlich zu ersehen, dass die Arbeitszeit dort am längsten ist, wo die gewerkschaftlichen Organisationen am schwächsten sind.

Der Zeitpunkt der Erhebung fiel in eine Periode, da in den meisten Industriezweigen volle Beschäftigung vorhanden war. Doch wenn auch der Auftragsandrang in Berücksichtigung saisonmässige wird, muss trotzdem festgestellt werden, dass die Sabotierung der 48stundenwoche in der Schweiz einen Umfang angenommen hat, dass die Arbeiterschaft nicht mehr ruhig zusehen darf. Sie wird alle ihr zur Verfügung stehenden gewerkschaftlichen und politischen Machtmittel anwenden müssen, um der 48stundenwoche wieder allgemeine Anerkennung zu verschaffen.

Man hat bei uns die Verlängerung der Arbeitszeit immer begründet mit dem Hinweis auf das Ausland, vor allem auf Deutschland, wo angeblich eine viel längere Arbeitszeit gelte. Soeben ist auch das Ergebnis der Erhebung der deutschen Gewerkschaften bekannt geworden. Daraus geht hervor, dass in Deutschland eine wesentlich kürzere Arbeitszeit gilt als in der Schweiz. Dort arbeiten nur 26,6 Prozent der Arbeiterschaft länger als 48 Stunden, in unserem Lande 44 Prozent. Die Ueberschreitung der 48stundenwoche trifft in der Schuhindustrie 3,9 Prozent der erfassten Arbeiterschaft (Schweiz 92,2 Prozent), im Baugewerbe 8,9 (67,2), in der Textilindustrie 32,6 (40,5), in der Metallindustrie 34,3 (41,5) Prozent. Ungünstiger als in der Schweiz ist die Arbeitszeit im Holzgewerbe mit 8,1 Prozent Ueberschreitung der 48stündigen Arbeitswoche (1,6), in der chemischen Industrie 27,4 (7,2) und im Buchdruckgewerbe 11,0 (0 Prozent). Wir werden auf die Arbeitszeitverhältnisse im Ausland zurückkommen, wenn auch aus anderen Ländern die Ergebnisse vorliegen.

Vergleich zwischen dem Arbeitseinkommen des Bauers und dem des Industriearbeiters.

Auf unsere unter diesem Titel erschienenen Ausführungen im Novemberheft der «Rundschau» hat uns das Schweizerische Bauernsekretariat eine Erwiderung zugestellt, die wir hier vollinhaltlich veröffentlichen:

Das Novemberheft der «Gewerkschaftlichen Rundschau» enthält unter dem obenstehenden Titel einen Aufsatz, der hauptsächlich eine Kritik der vom schweizerischen Bauernsekretariate ermittelten Rentabilitäts- und Einkommensergebnisse der Landwirtschaft darstellt. Wir konnten neuerdings konstatieren,

dass eine Kritik der Erhebungen des Bauernsekretariates zu falschen Schlüssen führt, wenn der Kritiker von einem voreingenommenen und befangenen Standpunkte aus an die Arbeit herantritt, das heisst, wenn er zum voraus die Ergebnisse des Bauernsekretariates als tendenziös betrachtet und diese ohne Prüfung der wissenschaftlichen Grundlagen einfach durch Herbeiziehung aller möglichen Einwände als unrichtig bezeichnet. Der Kritiker in der «Gewerkschaftlichen Rundschau » wollte den Beweis erbringen, dass zwischen dem Arbeitsverdienst des Bauers und dem des Industriearbeiters kein nennenswerter Unterschied bestehe. Dabei sind ihm eine Reihe von Fehlern unterlaufen. Die Methode der Berechnungsweise der einzelnen Ergebnisse ist in den Rentabilitätsberichten genau umschrieben. Sie ist erstmals im letzten Rentabilitätsbericht nicht mehr wiederholt worden. Dagegen wurde ausdrücklich auf den Bericht vom Jahre 1925 verwiesen. Die wissenschaftliche Begründung und Umschreibung der Grundbegriffe der landwirtschaftlichen Betriebslehre finden sich in den bekannten Lehrbüchern von Prof. Dr. Laur. Wer sich die Mühe nimmt, diese Grundbegriffe und die Methode der Berechnungen zu studieren, kann unmöglich zu den Ansichten kommen, wie sie in der «Gewerkschaftlichen Rundschau » vertreten werden.

Nachdem in den Rentabilitätsberichten jedes einzelne Ergebnis zahlenmässig dargestellt und eingehend besprochen wird, erfolgt jeweilen am Schlusse eine Zusammenfassung der Ergebnisse. Dabei werden die wichtigsten Zahlen wiederholt, wie zum Beispiel der Reinertrag, die Vermögensrente, der Arbeitsverdienst und das landwirtschaftliche Einkommen. Nach der Ansicht des Kritikers liege in dieser Zusammenfassung eine beabsichtigte Täuschung, indem man aus den Zahlen schliessen müsse, «dass die schweizerischen Landwirte im Jahre 1926 bei einem Arbeitsverdienst' von nur Fr. 2.35 pro Tag noch einen Verlust auf ihrem in den Betrieb gesteckten Kapital erlitten haben, der 1,18 Prozent beträgt ». Der aufmerksame und unvoreingenommene Leser der Rentabilitätsberichte kann unmöglich zu diesem Schlusse kommen. Er weiss, dass der Arbeitsverdienst und die Vermögensrente zwei voneinander abhängige Grössen sind. Die Berechnung des Arbeitsverdienstes setzt die Festsetzung eines Lohnanspruches und die Ermittlung der Vermögensrente die Fixierung des Zinsanspruches voraus.* Der Rentabilitätsbericht des Jahres 1926 zeigt eindeutig, dass der Arbeitsverdienst des Landwirts Fr. 2.35 je Männerarbeitstag betragen hat, wenn für das investierte eigene Kapital des Unternehmers ein Zins von 4,5 Prozent in Anrechnung gebracht worden ist. Andererseits entstand eine negative Vermögensrente von 1,18 Prozent, wenn man die Lohnansprüche der Unternehmerfamilie mit Fr. 7.43 je Männerarbeitstag festgesetzt hat. Dass auf diese Weise gerechnet wird, weiss der Kritiker, weil er sonst nicht in der Lage wäre, am Schlusse seines Aufsatzes die Berechnungen über den Arbeitsverdienst, ausgehend vom landwirtschaftlichen Einkommen, zu machen, die allerdings dann wieder insofern unrichtig sind, als falsche Zinsansprüche benützt wurden, die ihrerseits einen falschen Arbeitsverdienst zur Folge hatten.

Der Kritiker verwechselt sodann den Arbeitsverdienst mit dem Lohnanspruch. Das geht deutlich aus den Ausführungen im zweitletzten Absatz auf Seite 373 hervor. Der Lohnanspruch steht mit dem Arbeitsverdienst des Industriearbeiters; das ist sinnlos. Der Lohnanspruch ist eine fixierte Grösse, die zur Berechnung des Reinertrages und der Vermögensrente dient. Uebrigens ist es nicht so, dass «die Arbeit der Frau und der Jugendlichen von 16—17 Jahren zu 80 Prozent, diejenige der Schulkinder zu 40—70 Prozent des Verdienstes der erwachsenen männlichen Arbeiter eingestellt » wird. Woher der Kritiker diese Verhältniszahlen hat, ist uns nicht bekannt. Ueber die Berechnung der Lohnansprüche

^{*} Es soll wohl umgekehrt heissen: Die Berechnung des Arbeitsverdienstes setzt die Festsetzung eines Zinsanspruches und die der Vermögensrente die Fixierung eines Lohnanspruches voraus. Red.

orientieren die Rentabilitätsberichte und die obenerwähnten Lehrbücher. Lohnanspruchberechtigt sind nur die Personen, die in der Landwirtschaft tätig sind. Neben den Männern fallen auch Frauen in Betracht. Deren Arbeitstage werden in einer besondern Arbeitskontrolle festgehalten und gestützt darauf dann die Lohnansprüche berechnet. Schulkinder werden in der Regelgar nicht in Berücksichtigung gezogen. Nur in Ausnahmefällen wird für sie entsprechend ihrer Arbeitsleistung ein Lohnanspruch in Anrechnung gebracht. Die Bemerkungen des Kritikers im zweitletzten Abschnitt auf Seite 373 sind daher gegenstandslos.

Dass die Kaufkraft des landwirtschaftlichen Einkommens grösser ist als die des Industriearbeiters ist nie bestritten worden. Es wird im Gegenteil in den Rentabilitätsberichten ausdrücklich darauf hingewiesen. Allein der Unterschied ist nicht so gross, wie ihn der Kritiker angibt. Unter Anrechnung von städtischen Kleinhandelspreisen für die Selbstversorgungsprodukte wäre das landwirtschaftliche Einkommen grösser als es in Wirk-

lichkeit ist.

1923 um Fr. 40.— je ha 1924 » » 44.— » » 1925 » » 44.— » » 1926 » » 45.— » » 1923/26 » » 43.— » »

Bei einem Normaleinkommen von Fr. 500.— je Hektar beträgt diese Erhöhung rund 8 Prozent. Der Kritiker will neben diesen Naturalbezügen auch noch eine höhere Miete und die unter die Betriebskosten eingestellten landwirtschaftlichen Steuern in Berechnung ziehen. Ein Zuschlag für die Wohnungsmiete ist ungerechtfertigt, weil die angerechnete Miete mehr als hoch genug ist. Die zitierten Zahlen von 120-304 Franken je Betrieb sind Minimalzahlen. Das Mittel der Miete für die nicht von der Landwirtschaft genützten Räume beträgt in den Jahren 1923/26 je ha Fr. 60.—. Davon entfallen zirka Fr. 40-45 auf die Privatfamilie. Bei einer durchschnittlichen Betriebsgrösse von 14,4 ha beträgt die Miete je Betrieb Fr. 576-648, also rund Fr. 600. Das ist unter Berücksichtigung der Verhältnisse das höchste dessen, was angerechnet werden darf. Der Bauer würde in den meisten Fällen seine Wohnung nicht zu dieser Summe einem Industriearbeiter vermieten können. — Die Auffassung, die Steuern zum Ausgleich der Kaufkraft dem landwirtschaftlichen Einkommen beizurechnen, ist richtig, wenn es sich um diejenigen handelt, die auf dem landwirtschaftlichen Erwerb erhoben werden. Nicht in Betracht fallen dagegen die Vermögenssteuern. Diese müssen aus dem Vermögensertrag bestritten werden. Auch der Kapital besitzende Industrie-arbeiter hat die Vermögenssteuer aus dem Vermögensertrag und nicht aus seinem Arbeitsverdienst zu bestreiten. Die gesamten landwirtschaftlichen Steuern betragen im Mittel der Jahre 1923/26 je ha Fr. 30.-.. Davon entfallen zirka 3/4-4/5 auf die Vermögenssteuern entsprechend dem in der Landwirtschaft der Kontrollbetriebe investierten Reinvermögen von durchschnittlich 50,000 Fr. je Betrieb. Als Erwerbssteuern bleiben daher Fr. 6-7.50 je ha übrig. Rechnen wir mit einem Betrag von Fr. 7.--, so steigt das landwirtschaftliche Einkommen um Fr. 50.— je ha, oder um 10 Prozent eines normalen landwirtschaftlichen Einkommens. Im Jahre 1926 allein beträgt die höhere Kaufkraft des landwirtschaftlichen Arbeitsverdienstes Fr. 52.— je ha oder Fr. 1.27 je Männerarbeitstag. Statt eines Arbeitsverdienstes von Fr. 2.35 würde sich somit ein solcher von Fr. 3.62 ergeben. Wenn man also im Jahre 1926 dem Bauer für seine Selbstversorgungsprodukte städtische Kleinhandelspreise angerechnet und die Erwerbssteuern dem Privatkonto zugeschrieben hätte, so würde sein durchschnittlicher Arbeitsverdienst Fr. 3.62 betragen haben. Wir überlassen es dem objektiven Leser, zu entscheiden, ob im Jahre 1926, wie in den Jahren seit 1921 überhaupt, der Arbeitsverdienst des Bauers auch nach Berücksichtigung der höhern Kaufkraft dem des Industriearbeiters ebenbürtig gewesen sei.

Unrichtig ist sodann die Auffassung des Kritikers über die Berechnung der Zahl der Arbeitstage. Die beanstandeten 330 Männerarbeitstage sind eine grundsätzliche Norm, die aber nur der Ausgangspunkt zur Berechnung der effektiven Arbeitstage sind. Von dieser Grundzahl kommen alle die Tage in Abzug, an denen in der Landwirtschaft nicht gearbeitet worden ist (Krankheit, Militärdienst, private Reisen, Tätigkeit in Nebengeschäften, Beamtungen und dergleichen), so dass am Schlusse der Rechnung die wirklichen für den Landwirtschaftsbetrieb aufgewendeten Arbeitstage herauskommen. Daneben wird ganz besonders auch auf die effektive Leistungsfähigkeit Rücksicht genommen. Wir sind überzeugt, dass keine andere Unternehmung eine derart exakte Kontrolle über die Arbeitszeit in Verbindung mit der Arbeitsleistung durchführt, wie das Bauernsekretariat in seinen Rentabilitätserhebungen. Die Auffassung von Dr. Notz in dieser Frage war ein bedauerlicher Trugschluss. Im übrigen wollen wir keine Vergleiche ziehen zwischen der Präsenzzeit in den verschiedenen Tätigkeitsgebieten. sonst zu Schlüssen kommen, die für gewisse Gruppen wenig schmeichelhaft wären. Auf alle Fälle ist die physische Arbeit in der Landwirtschaft, berechnet zum Beispiel in Meterkilogramm je Arbeitstag, verglichen mit derjenigen in den meisten Industrien höher.

Dass der Kritiker in seinem Aufsatz sich selbst widersprochen hat, geht aus dem von ihm geschriebenen Satze hervor: «Die Zahlen, die in der Statistik des Bauernsekretariates noch am brauchbarsten sind, sind die über das landwirtschaftliche Einkommen pro Betrieb.» Wir freuen uns dieses Urteils, weil damit die ganze Kritik gegenstandslos wird. Denn sowohl der beanstandete Arbeitsverdienst wie die kritisierte Vermögensrente werden auf Grund dieses Einkommens berechnet. Das Einkommen ist der Ausgangspunkt, ist die Grundlage, worauf sich die andern Berechnungen auf bauen. Ist das Einkommen «brauchbar», so sind es auch die Vermögensrente und der Arbeitsverdienst, denn die Methode, vom Einkommen auf die Vermögensrente und den Arbeitsverdienst zu schliessen, ist unbestritten und wird vom Kritiker ausdrücklich anerkannt. Fritz Zaugg, Brugg.

Auf diese Erwiderung haben wir folgendes zu entgegnen:

1. Das oberste Gebot der statistischen Darstellung verlangt, dass sie einfach und eindeutig ist. Von diesem Standpunkt aus ist es nicht angängig, in einer Tabelle Zahlenreihen zu veröffentlichen, die für den uneingeweihten Leser den Anschein erwecken, als würden sie sich aufeinander beziehen, während sie sich in Wirklichkeit ausschliessen. Man kann nicht jedem, der sich rasch über die Rentabilität der Landwirtschaft orientieren will, zumuten, dass er den Finessen der Begriffsdefinitionen in früheren Berichten oder gar in den Lehrbüchern Prof. Laurs nachgeht. Durch Beifügung weniger Worte könnte jedes Missverständnis ausgeschlossen werden, und wir haben hier an jener Zusammenfassung nichts anderes gerügt, als die für den Laien sehr missverständliche Darstellung.

2. Wir wissen genau zu unterscheiden zwischen Arbeitsverdienst und Lohnanspruch. Das Bauernsekretariat nimmt einen Lohnanspruch an und berechnet daraus Reinertrag und Vermögensrente, Zahlen, mit denen in der wirtschaftspolitischen Diskussion sehr viel operiert wird. Wenn es sinnlos ist, diesen Lohnanspruch mit dem Einkommen des Industriearbeiters zu vergleichen, so ist es auch sinnlos, mit den so errechneten Reinerträgnissen und Vermögensrenten irgend etwas zu beweisen.

Der Massstab, wie die Lohnansprüche der Frauen, Jugendlichen und Kinder einberechnet werden, ist der Arbeit von Dr. Notz entnommen, da das Bauernsekretariat es liebt, seine Berechnungen mit Schleiern zu umgeben. Dr. Notz hat mehrere Monate bei den Rentabilitätsberechnungen in Brugg mitgearbeitet und dürfte daher über die dabei verwendeten Methoden genügend

orientiert sein. Seine Arbeit ist übrigens Prof. Laur vor der Drucklegung unterbreitet worden, so dass Unrichtigkeiten darin wohl nicht enthalten sind, obschon damit nicht gesagt ist, dass Prof. Laur mit der Auffassung von Dr. Notz vollständig einig gehe. Selbstverständlich soll nur die wirklich geleistete landwirtschaftliche Arbeit zur Berechnung des Lohnanspruchs herangezogen werden. Allein Dr. Notz stellt im Gegensatz zur Erwiderung des Bauernsekretariates fest: «Eine eigentliche Arbeitskontrolle wird in den Buchhaltungsbetrieben, mit Ausnahme der fünf Grossbetriebe mit doppelter Buchhaltung, nicht geführt», und er erklärt, dass es daher nicht möglich sei, die wirkliche Zahl der vollen Arbeitstage zuverlässig zu bestimmen.

3. Auch in bezug auf die Einschätzung der landwirtschaftlichen Kaufkraft stützen wir uns auf die eingehenden Untersuchungen von Dr. Notz. Die Ausführungen des Herrn Zaugg sind übrigens eine Bestätigung dafür. Der Zuschlag für die Wohnungsmiete müsste noch höher angesetzt werden als wie dies von Dr. Notz geschieht; man brauchte nur festzustellen, wieviele Arbeiter mit 600 Franken Mietzins auskommen können.

Dass bei der Hinzurechnung der Steuern zum landwirtschaftlichen Einkommen nur die Einkommenssteuer zu berücksichtigen wäre, ist richtig, doch ist es wiederum irreführend, die Erwerbssteuer, die der Landwirt zu bezahlen hat, ohne weiteres mit derjenigen des unselbständig erwerbenden Arbeiters zu vergleichen, denn der Industriearbeiter, dessen Einkommen auf Grund des Lohnausweises auf den Franken genau festgestellt wird, wird ungleich stärker belastet als der Bauer mit seinem niedrigen Nominaleinkommen, das zudem viel schwieriger zu erfassen ist.

4. Dass wir die Zahlen über das landwirtschaftliche Einkommen pro Betrieb noch als die brauchbarsten in der Statistik des Bauernsekretariates bezeichnet haben, ist kein Widerspruch zu unseren übrigen Ausführungen, denn diese richten sich ja in erster Linie gegen die Art der Ermittlung des Arbeitsverdienstes pro Arbeitskraft. Und dass wir mit dem Urteil, diese Zahlen seien am brauchbarsten (oder hätten wir sagen sollen, am wenigsten unbrauchbar?), noch nicht anerkannt haben, dass sie ohne weiteres stichhaltig sind, braucht nicht besonders betont zu werden.

Wir haben auch nach Prüfung der Einwände des Bauernsekretariates von unseren Darlegungen im letzten Heft der «Gewerkschaftlichen Rundschau» nichts zurückzunehmen. Wir wiederholen nochmals, dass auch nach den an den Rentabilitätsberechnungen des Bauernsekretariates angebrachten Korrekturen das Einkommen von Industriearbeiter und Landwirt noch nicht genau vergleichbar ist, wenn auch zweifellos viel eher als unter Verwendung der Brugger Zahlen. Uns lag vor allem daran, zu zeigen, dass mit der möglichst undurchsichtig gemachten Zahlenakrobatik, wie sie von Brugg aus etwa getrieben wird, allerlei bewiesen werden kann.

Arbeitsrecht.

Geschützter Streikvertrag.

Ein interessanter Entscheid ist durch das aargauische Obergericht gefällt worden, den wir hier kurz zusammengefasst unsern Lesern zur Kenntnis bringen:

Ein am Schreinerstreik beteiligter Kollege hatte unter dem Druck eines bürgerlichen Herrn — dieser hatte ihm vor Jahren ein Darlehen gewährt und drohte nun mit der Kündigung — in der elften Streikwoche die Arbeit auf-